

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz	Nr. 293/2012
---	------------------------

Betreff:

Neufassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes -Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen-

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: Herr KBD Rehers	14.09.2012
---	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	EUR
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	EUR
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	EUR

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis

Erläuterungen:

Am 01.06.2012 ist das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Kraft getreten. Neu geregelt wurden u. a. die Vorschriften über das gemeinnützige und gewerbliche Einsammeln von Abfällen wie z.B. Altkleider oder Altmetall.

Zukünftig sind folgenden Regelungen zu beachten:

- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen müssen ihre Tätigkeit mit Hilfe eines Formblattes beim Kreis anzeigen. Dies gilt für gemeinnützige und gewerbliche Sammler gleichermaßen (vgl. § 53 KrWG).
- Zusätzlich zur Anzeige nach § 53 ist das Anzeigeverfahren für Sammlungen nach § 18 KrWG durchzuführen. Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen sind spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger der zuständigen Behörde anzuzeigen (vgl. § 18 KrWG).

Der Kreis, als zuständige Behörde, fordert gemäß KrWG die von den gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlungen betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ö.r.E) auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine Stellungnahme abzugeben.

Um die Erfüllung der Voraussetzungen der Überlassungspflichten nach § 17 KrWG sicherzustellen kann der Kreis, auf der Grundlage der eingehenden Stellungnahmen, die angezeigte Sammlung von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristet oder Auflagen für sie vorsehen, soweit dies erforderlich ist,

Der Kreis hat die Durchführung der angezeigten Sammlung zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen ergeben (§ 18 Abs. 5 KrWG).

Die Sammlung ist auch zu untersagen, wenn die durch die **gemeinnützige** Sammlung eingesammelten Abfälle keiner ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden

Eine **gewerbliche** Sammlung ist ferner zu untersagen, wenn der Sammlung ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht.

Überwiegende öffentliche Interessen stehen einer Sammlung entgegen wenn:

- die Sammlung, auch im Zusammenwirken mit anderen Sammlungen, die Funktionsfähigkeit des ö.r.E., des beauftragten Dritten oder eines Rücknahmesystems gefährdet., d.h., wenn die Erfüllung der Entsorgungspflichten der ö.r.E. zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen verhindert oder Planungssicherheit und Organisationsverantwortung der ö.r.E. wesentlich beeinträchtigt werden.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung ist anzunehmen, wenn durch die gewerbliche Sammlung:

- Abfälle erfasst werden, für die der ö.r.E. oder der von diesem beauftragte Dritte eine haushaltsnahe oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt,
- die Stabilität der Gebühren gefährdet wird

- die diskriminierungsfrei und transparente Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb erheblich erschwert oder unterlaufen wird.

Wenn Untersagungsgründe vorliegen, sind diese ausführlich zu begründen bzw. nachvollziehbar darzulegen.

Es besteht kein Schutz der kommunalen Sammlung,

- wenn gewerbliche Sammlung wesentlich leistungsfähiger als vorhandene oder konkret geplante kommunale Sammlungen sind. Beispielsweise ist die haushaltsnahe Straßensammlung höherwertiger anzusehen als die Sammlung am Recyclinghof.

Sollte der ö.r.E. eine kommunale Sammlung konkret planen (z.B. Ratsbeschluss), ist zu prüfen, ob eine gewerbliche Sammlung bis zum Beginn der kommunalen Sammlung zeitlich befristet werden kann.

Zurzeit liegen dem Kreis Anzeigen nach § 18 KrWG von 16 gemeinnützigen und 10 gewerblichen Sammlern vor.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat